

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



08.04.2026

Stellungnahme

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Anhebung Mindesthebesatz Gewerbesteuer - Erhöhung gemeindlicher Anteil Umsatzsteuer

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 13. April 2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ – BT-Drs. 21/4550 sowie zu den BT-Drs. 21/4953, 21/4753 nehmen die kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die geplante Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von derzeit 200 Prozent auf 280 Prozent.

Das gemeindliche Hebesatzrecht bei der Gewerbesteuer ist ein unverzichtbares Element der gemeindlichen Finanzautonomie. Die Funktionsfähigkeit des Hebesatzrechts und des Hebesatzwettbewerbs wird jedoch zunehmend durch eine kleine Anzahl von Gewerbesteueroasen mit sehr niedrigen Hebesätzen gefährdet. Die unfairen Hebesatzstrategien von Gewerbesteueroasen zielen regelmäßig nicht auf die Neuansiedlung ganzer Betriebe ab, sondern lediglich auf bloße Gewinnverlagerungen von nicht ortsansässigen Betrieben zu sog. Domizilgesellschaften in der Gewerbesteueroase. Die geplante Anhebung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozent stellt somit auch keine Beschränkung des gemeindlichen Hebesatzrechts dar, sondern gewährleistet vielmehr erst dessen Funktionsfähigkeit. Die geplanten 280 Prozent liegen auch noch unter den Nivellierungshebesätzen zur Steuerkraftberechnung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene, der in Baden-Württemberg mit 290 Prozent am niedrigsten liegt.

Durch die Anhebung des gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes auf 280 Prozent wird die Mehrzahl der Kommunen zukünftig sehr gut gegen bloße Gewinnverlagerungen von Unternehmen in Gewerbesteueroasen geschützt sein. Entscheidend für das Schutzniveau ist allerdings die jeweilige Hebesatzhöhe der einzelnen Städte und Gemeinden. Kommunen, deren Gewerbesteuerhebesatz den gewogenen bundesdurchschnittlichen Hebesatz von aktuell 409 Prozent jedenfalls nicht deutlich übersteigt, wären zukünftig ausnahmslos sehr gut geschützt. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern liegt der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz jedoch aktuell über 450 Prozent. Ein Mindesthebesatz von 280 Prozent wird – wie bereits im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/4953, letzter Absatz)

zutreffend angeführt – in diesen Gemeindegrößenklassen wohl noch keinen ausreichenden Schutz bieten können.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt zudem im Grundsatz die Vorschläge für eine Verbreiterung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen im Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/4753). Angesichts eines Finanzierungsdefizits in den kommunalen Kernhaushalten von 29,4 Mrd. Euro im Jahr 2025, welches sich in den kommenden Jahren weiter zu verfestigen droht, brauchen die Kommunen jetzt allerdings vorrangig eine jährliche Soforthilfe von mindestens 30 Mrd. Euro. Eine spürbare und kurzfristig greifende finanzielle Entlastung kann durch eine sofortige Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 10 Prozentpunkte erreicht werden. Sobald zusätzlich erforderliche Reformen auf der Ausgabeseite greifen, kann dieser zusätzliche Anteil dann auch wieder teilweise zurückgefahren werden. Die von uns vorgeschlagene temporäre Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer würde sofort zusätzlich 30 Mrd. Euro auf die kommunale Ebene bringen. Das entspricht unserem derzeitigen Defizit.